

Produkthaftung in den USA

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover und Brüssel
Ray Vandenberg, Attorney at Law, New York

No 344 | AUGUST 2014

Verkäufe in die USA unterliegen den mit dem Käufer vereinbarten rechtlichen Bedingungen. Dabei werden häufig die AGB auf der Internetseite des Verkäufers zugrunde gelegt.

Vertragsrecht

Zunächst stellt sich die Frage, ob deutsches oder amerikanisches Recht anwendbar ist.

Innerhalb der Europäischen Union würde das Prinzip gelten, dass es bei Kaufverträgen auf den Standort des Verkäufers ankommt. Für Verkäufe an Kunden in Europa wäre daher aufgrund des Standortes des Herstellers deutsches Recht anwendbar. Ob dieses Prinzip in gleicher Weise auf den deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr anwendbar ist, ist nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu prüfen. Amerikanische Gerichte wenden dazu verschiedene Methoden an, so *significant contacts test*, *seat of the relationship test*, *balance of interests test* und *comparative impairment test*.

Sodann richtet sich die Frage, ob die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über das Internet wirksam in den Vertrag mit den Kunden einbezogen werden können nach den Regelungen des jeweiligen anwendbaren nationalen Rechts. Nach deutschem Recht würde das aktive Anklicken der Geschäftsbedingungen, nach dem sie zwingend gelesen werden mussten, ausreichen. In den USA gilt dieses Prinzip ähnlich.

Eine weitere wichtige Frage ist die zu den Rechten von Käufern im Fernabsatz (Online-Handel). Nach

deutschem (und europäischem) Recht haben die Käufer die Möglichkeit, Ware innerhalb einer bestimmten Frist zurückzusenden. Ob dieses für amerikanische Kunden in gleicher Weise gilt, hängt vom Recht des betreffenden Bundesstaates ab.

Des Weiteren richtet sich nach dem anwendbaren nationalen Recht, welche Gewährleistungsregeln zur Anwendung kommen. Nach amerikanischem Recht ist die Gewährleistungshaftung verschuldensunabhängig. Voraussetzung der Haftung ist, dass die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Eigenschaften nicht erfüllt wurden.

Produkthaftung

Produkt Risiken

Die konkret auftretenden Risiken erscheinen oft gering. Gleichwohl ist denkbar, dass auch gute Konsumprodukte, allergische oder andere Reaktionen bei Menschen auslösen können.

Gefährdungshaftung / Verschuldenshaftung

Grundsätzlich unterliegen alle Produkte der Produkthaftung. Dies bedeutet, dass jede Person, die durch ein Produkt verletzt oder getötet wird (Opfer) einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Hersteller dieses Produktes hat. Neben dem Hersteller haftet auch der sogenannte Quasi-Hersteller, der zwar nicht selbst körperlich fertigen lässt, aber unter dessen Verantwortung die Fertigung erfolgt.

Ebenso haftet nach europäischem Recht und amerikanischem Recht der Importeur innerhalb des Importlandes, sofern der Hersteller nicht im Importland selbst vertreten ist.

Die Produkthaftung ist eine verschuldensunabhängige Haftung, eine sogenannte Gefährdungshaftung. Es kommt also nicht darauf an, ob die Fehlerhaftigkeit des Produktes von dem Hersteller verschuldet ist oder von ihm zu vertreten ist, allein das in Verkehrbringen eines fehlerhaften und damit gefährlichen Produktes begründet bereits die Haftung des Herstellers.

Über die Gefährdungshaftung hinaus kann zusätzlich eine verschuldensabhängige Haftung bestehen, sogenannte Verschuldenshaftung. Haben also verantwortliche Personen des Herstellers ihre Sorgfaltspflicht verletzt und gefährliche Produkte willens und wissentlich in Verkehr gebracht, haften sie persönlich wegen fahrlässiger Tötung oder aus anderen Gründen für den Schaden.

Strafschadenersatz in den USA (punitive damages)

Im Grundsatz gelten diese rechtlichen Strukturen auch für die Produkthaftung in den USA. Dabei beruht sie weitgehend auf der einschlägigen Rechtsprechung.

Ferner kann ein Unternehmen in den USA sogar in Anspruch genommen werden, wenn das gleiche fehlerhafte Produkt von mehreren, den gesamten Markt beherrschenden Herstellern produziert wurde und die den Markt beherrschenden Hersteller nicht beweisen können, dass das Produkt nicht von ihnen stammt (*Market Share Liability*). Jeder Hersteller dieses fehlerhaften Produktes muss entsprechend seinem Marktanteil haften.

Ebenso kann ein deutscher Investor auf Schadenersatz für Produkte in Anspruch genommen werden, die er weder hergestellt noch vertrieben hat. Dies gilt selbst dann, wenn der Investor bei Übernahme eines Unternehmensanteils keine Vereinbarung über die Haftung für bereits ausgelieferte Produkte getroffen hat (Grundsätze der *Successor's Liability*).

Anders als im deutschen Recht erlaubt das amerikanische Recht dabei Ersatzansprüche, die den eigentlichen wirtschaftlich bezifferbaren Schaden weiter übersteigen. Dieser sogenannte Strafschadenersatz (*punitive damages*) soll über den Schadensausgleich

hinaus allgemein abschreckenden Charakter haben. In einigen amerikanischen Bundesstaaten erreichen punitive damages exzessive Höhen, weil sie von Geschworenen als Laienrichtern festgesetzt werden. In den letzten Jahren haben jedoch die obersten Bundesgerichte den Trend zu immer höheren Ersatzzahlungen gebrochen und diese auf überschaubare Beträge zurückgeführt. Gerichtsurteile mit punitive damages von amerikanischen Gerichten sind in Deutschland nicht vollstreckbar, weil sie den Grundsätzen des deutschen Rechtssystems wesentlich widersprechen. Dieses bedeutet, dass ein verurteilter Hersteller keine praktischen Folgen aus Verurteilungen in den USA erleidet, solange er sich nicht in die USA begibt oder dort Vermögenswerte unterhält.

Zuständigkeitsprobleme mit den USA

Die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte wird sehr weit angesehen. Es genügt ein nur geringer Bezug zu den USA, um die Zuständigkeit zu begründen, beispielsweise durch Reisen, Geschäftstätigkeit in den USA etc.

Die Vereinigten Staaten haben einundfünfzig verschiedene Gerichte, die über Produkthaftung entscheiden; jeweils ein Gericht für jeden der fünfzig Bundesstaaten und das sog. federal government. Die gesetzlichen Grundsätze des Produkthaftungsrechts können zwar in den Vereinigten Staaten verallgemeinert werden, da diese überall gelten, jedoch müssen insbesondere die Einzelheiten eines jeden Produkthaftungsfalls in Verbindung mit der jeweils geltenden spezifischen Rechtsordnung des Einzelstaates und des Bundesgesetzes analysiert werden. Vertragsparteien haben zwar die Möglichkeit, in Kauf- und Vertriebsverträgen das anwendbare Recht zu wählen, das sie für vorteilhaft halten. Das Gericht kann diese Rechtswahl jedoch aufheben, wenn es ein anderes Recht für anwendbar hält.

Wichtige aktuelle US-Gerichtsrechtsprechung für ausländische Unternehmen

Insbesondere zwei neue vom amerikanischen Obersten Gericht (*US Supreme Court*) entschiedene Fälle sind für ausländische Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Diese Urteile des US Supreme Court binden die gesamte Rechtsprechung der Gerichte

(staatlich und föderal) bezüglich ausländischer Unternehmen.

In dem Fall „Daimler AG gegen Bauman“ (Januar 2014) hat der US Supreme Court entschieden, dass US-Gerichte für Klagen ausländischer Unternehmen nicht zuständig seien. Es sollte geklärt werden, ob US-Gerichte eine „general jurisdiction“ über ausländische Mutterunternehmen haben. Die Vorinstanz hatte die „general jurisdiction“ bejaht. Schließlich habe die Daimler AG eine Tochtergesellschaft in den USA, dadurch unterliege auch die Muttergesellschaft dem Zugriff der US-Justiz. Der US-Supreme Court entschied jedoch anders: Es stellte fest, dass die Daimler AG nicht in den USA „zu Hause“ („at home“) sei. Eine Tochtergesellschaft und Geschäftsaktivitäten in den USA reichten nicht aus. Ferner weise der Fall auch keinen inhaltlichen Bezug zu den USA auf. Gegenstand der Klage waren angebliche Verwicklungen der argentinischen Daimler-Tochtergesellschaft in Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1970/80. Das Oberste Gericht hat die Rechtssache abgewiesen.

In einem anderen Fall „Walden gegen Fiore“ (Februar 2014) hat der US Supreme Court festgestellt, dass es für die Zuständigkeit der Verurteilung eines Angeklagten, der eine andere Person absichtlich verletzt hat, darauf ankommt, wo der Angeklagte seine schädigende Handlung begangen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verletzungserfolg an einem anderen Ort eintritt (selbst dann wenn der Angeklagte dort seinen Wohnsitz hat).

Derzeit ist ungeklärt, wie weit die unteren Instanzgerichte diese Grundsätze des US-Supreme Court gegen ausländische Unternehmen in Produkthaftungsfälle anwenden werden. Die aufgeführten Zuständigkeitsstreitigkeiten müssen daher im Voraus bei der Analyse des Einzelfalls mitbeachtet werden.

Strategien zur Vermeidung der Produkthaftung

Vertraglicher Haftungsausschluss für Produktfehler?

Produkthaftung lässt sich nicht vertraglich abbedingen. Die Opfer sind typischerweise eben nicht Vertragspartner des Herstellers, sondern im Voraus nicht vorhersehbare Nutzer. Erleidet daher ein Opfer einen Schaden, besteht der Anspruch uneingeschränkt gegenüber dem Hersteller auch ohne Vertragsverhältnis,

sondern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder Grundsätze aus der Rechtsprechung.

Vermeidung von Produktfehlern / Qualitätsmanagement

Die Vermeidungsstrategie muss sich daher darauf richten, dass von vornherein kein Produktfehler auftritt. Dieses lässt sich nur im Wege des Qualitätsmanagements erreichen. Dazu gehört nicht nur die Ausgangskontrolle der Waren, sondern auch die Eingangskontrolle und rückwärtige Kontrolle der Vorlieferanten. Der Hersteller muss daher zur Abwehr von Produkthaftungsrisiken mit dem Vorlieferanten Qualitätssicherungsvereinbarungen treffen und auch dafür Sorge tragen, dass die Qualität entsprechend eingehalten wird.

Der Hersteller sollte in der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten oder insgesamt mit Vorlieferanten allerdings über das Qualitätsmanagement hinaus weitere Vereinbarungen treffen. Daher sollte das Qualitätsmanagement und die Qualitätsebene im Einzelnen schriftlich vereinbart werden. Zusätzlich sollte der Hersteller mit dem Lieferanten eine Regressregelung und Freistellungsvereinbarung treffen, nach der der Lieferant für den Fall einer Inanspruchnahme des Herstellers verpflichtet ist, den Anspruch mit abzuwehren, dafür die Kosten zu tragen, eventuelle Kosten im Voraus zu übernehmen (Freistellung) und gegebenenfalls bei einer Verurteilung die Schadensersatzverpflichtung abzudecken. Für diese Vereinbarung sollte der Lieferant eine entsprechende Produkthaftpflichtversicherung vorlegen, die unmittelbar vom Hersteller im Risikofall in Anspruch genommen werden kann.

Aufklärung der Konsumenten / Warnhinweise

Ein weiteres übliches Mittel zur Einschränkung der Produkthaftung ist die weitreichende Aufklärung des Konsumenten. Diese Aufklärung und Information muss sich in der Sendung des Produkts oder am Produkt befinden, damit sie vom Konsumenten wahrgenommen werden kann. Sie muss im Grundsatz so am Produkt befestigt werden, dass auch andere Konsumenten, die mit dem Produkt zu tun haben, und nicht nur der erste Empfänger die entsprechenden Warnhinweise wahrnehmen können.

Rückrufaktionen im Gefahrenfall

Bei Auftauchen eines Produktfehlers im Markt muss der Hersteller sofort alle anderen betroffenen Produkte von den Kunden zurückrufen können. Dieses ist für den Hersteller mit überschaubarem Aufwand möglich, soweit die Endkunden über die Käuferdatenbank bekannt sind. Da sich die Produkte aber auch inzwischen in anderen Händen befinden können, ist gegebenenfalls eine zusätzliche Maßnahme über öffentliche Medien erforderlich. Dabei ist wichtig, dass der Hersteller die Chargen seiner Produkte im Einzelnen nachvollziehen kann, so dass nicht alle Produkte im Markt zurückgerufen werden müssen, sondern lediglich bestimmte, etwa mit einem bestimmten Design identifizierbare.

Produkthaftpflichtversicherung

Eine weitere Haftungsvermeidungsstrategie liegt in einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung für den Hersteller selbst, einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung. Die Produkthaftpflichtversicherung muss um eine Rückrufversicherung ergänzt werden.

Der Unternehmer in Deutschland sollte den US-amerikanischen Partner verpflichten, eine Produkthaftpflichtversicherung für den amerikanischen Markt abzuschließen.

Gesellschaftsrechtliche Abschottung

Eine weitere Maßnahme zur Haftungsabschottung kann darin liegen, die Produkte in den USA ausschließlich über eine dort eingesetzte eigene Tochtergesellschaft zu veräußern. Dabei ist im Einzelfall zu klären, ob diese Gesellschaft im Rahmen von deren Geschäftstätigkeit als reine Vertriebsgesellschaft ausreicht, um den Hersteller vor dem amerikanischen Produkthaftungsanspruch zu schützen. Zusätzlich ist zu prüfen, wie eine solche Tochtergesellschaft ausgestaltet werden muss, insbesondere ob sie als operative Gesellschaft tätig sein muss, damit keine Durchgriffshaftung auf den Hersteller entsteht. In risikogeneigten Geschäftsfeldern wird häufig empfohlen, eine zweite Zwischengesellschaft einzuschalten, die zunächst in einem Fall eines Haftungsdurchgriffs als weiterer Puffer vor der deutschen Muttergesellschaft liegt. Dabei ist zu bedenken, dass jegliche Zwischenschaltung von Gesellschaften an den jeweiligen Standorten steuerliche Folgen auslöst.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de, Web www.herfurth.de
Hannover · Göttingen · Brüssel
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG St. Gallen), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja-Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur. Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt; Jacqueline Lopez, Rechtsanwältin; Xiaomei Zhang, Juristin (CN), Magistra Legum (D)

KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Lyon, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Shanghai, Tokio, Sydney, Johannesburg

VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info Web www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.